

Der „Karlsruher Weg“

Gemeinsame Erklärung der am Karlsruher Kooperationsmodell in gerichtlichen Umgangs- und Sorgestreitigkeiten („Karlsruher Weg“, Arbeitskreis Trennung und Scheidung Bruchsal) beteiligten Berufsgruppen

- Familienrichterinnen und –richter der Amtsgerichte Karlsruhe, Karlsruhe-Durlach, Bruchsal und Ettlingen*
- Sozialer Dienst der Stadt Karlsruhe
- Sozialer Dienst des Landratsamtes Karlsruhe
- Beratungsstellen im Stadt- und Landkreis Karlsruhe und deren Mitarbeiter
- Der Anwaltsverein Karlsruhe sowie die an den Arbeitskreisen beteiligten Rechtsanwältinnen und –anwälte
- Sachverständige und Verfahrenspfleger

Der „Karlsruher Weg“ basiert auf folgenden Grundannahmen bzw. Grundsätzen:

- ◆ Eltern bleiben auch in der Trennungs- und Scheidungssituation gemeinsam voll verantwortlich für die Angelegenheiten ihrer Kinder und deren einvernehmliche Regelung.
- ◆ Eltern sollten notwendige Entscheidungen möglichst einvernehmlich treffen und ihre Kinder dürfen nicht zum Streitobjekt werden.
- ◆ Streiten sich Kindeseltern vor Gericht über umgangs- und sorgerechtliche Angelegenheiten, sind Kinder die Leidtragenden.
- ◆ Anhaltende Streitigkeiten zwischen den Eltern und die damit einhergehenden Unsicherheiten für die Kinder erhöhen das Risiko für dauerhafte seelische Beeinträchtigungen der Kinder.
- ◆ Die Verfahrensbeteiligten sind gehalten, im Interesse der Kinder Gemeinsamkeiten zu erarbeiten.
- ◆ Den Kindern müssen die gefühlsmäßigen Bindungen zur Mutter und zum Vater erhalten bleiben.
- ◆ Kinder haben grundsätzlich das Bedürfnis und den Anspruch, zu beiden Elternteilen eine positive Beziehung aufrecht zu erhalten bzw. aufzubauen.
- ◆ Jeder Elternteil hat den berechtigten Wunsch und die Pflicht, mit seinem Kind einen regelmäßigen Kontakt zu pflegen.
- ◆ Dem von Trennung und Scheidung betroffenen Kind sollen in aller Regel beide Elternteile erhalten bleiben.
- ◆ Umgangsrechte sollen nur in Ausnahmefällen eingeschränkt werden.

Das Kooperationsmodell „Karlsruher Weg“ soll nach Überzeugung der beteiligten Berufsgruppen im Stadt- und Landkreis Karlsruhe* in möglichst vielen Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten zur Anwendung kommen. Es ist das erklärte Ziel, gemeinsam mit Mut und Entschlossenheit die Eltern möglichst frühzeitig an die ihnen obliegende Verantwortung zu erinnern und gleichzeitig, falls und soweit erforderlich, bei der Findung von einvernehmlichen Lösungen zu unterstützen – im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie orientiert am Kindeswohl und an den berechtigten Interessen der Beteiligten.

Es wird nicht verkannt, dass das Kooperationsmodell in Einzelfällen nicht geeignet ist - etwa bei Fällen von Kindeswohlgefährdung und Kindesmisshandlung -. Ob sich der jeweilige Fall für den „Karlsruher Weg“ eignet, entscheidet letztendlich der einzelne Richter / die einzelne Richterin. Bei Bedarf können gerichtliche Regelungen hinsichtlich der elterlichen Sorge und / oder des Umgangs erforderlich werden.

Über den Arbeitskreise „Karlsruher Weg“ und Trennung und Scheidung Bruchsal findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Berufsgruppen statt. Aus den dort gewonnenen Erkenntnissen werden allgemeine Verhaltensregeln entwickelt, die auf die regionalen Strukturen

* Im Bezirk des AG Ettlingen ist ebenfalls ein Arbeitskreis nach dem Cochemer Modell eingerichtet; die dortigen Verfahrensabsprachen stimmen mit den hiesigen im Wesentlichen überein.

zugeschnitten sind und an denen sich die Vertreter der einzelnen Berufe nach Möglichkeit orientieren möchten.

Die bestehenden Rechtsvorschriften - insbesondere diejenigen zum familiengerichtlichen Verfahren – werden durch folgende Absprachen sinnvoll ergänzt, wobei das Gericht dadurch im Einzelfall nicht gehindert ist, den Verfahrensablauf nach seinem Ermessen abweichend festzulegen:

- Die Eltern sollten grundsätzlich schon vor Beginn des familiengerichtlichen Verfahrens Kontakt zum Sozialen Dienst aufgenommen haben.
- Ein Konflikt soll nicht durch wechselseitige Schuldzuweisungen und Vorwürfe verschärft werden. An den Antragsteller ergeht die Bitte, sich in der Antragschrift auf das Notwendige zu beschränken. Hierzu gehört eine kurze, konzentrierte Sachverhaltsschilderung und der eigentliche Antrag. Nicht notwendig ist es, den anderen Elternteil (Antragsgegner) herabzuwürdigen und mit persönlichen Vorwürfen zu belegen. Gleiches gilt für die Erwiderung des Antragsgegners. Kein Elternteil erfährt durch eine solche Zurückhaltung Nachteile im Verfahren.
- Das Familiengericht wird den ersten Anhörungstermin zeitnah entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 50 e FGG) bestimmen.
- In der Terminladung weist das Gericht die Beteiligten darauf hin, ob das Verfahren bis auf Weiteres nach den hier niedergelegten Grundsätzen des „Karlsruher Weges“ geführt wird – gegebenenfalls nach welchen einschränkenden oder abändernden Maßgaben. Den Ladungen wird ein Hinweisblatt beigefügt werden, das die wesentlichen Grundsätze des „Karlsruher Weges“ enthält.
- Der Soziale Dienst wird in der Regel, soweit dies noch nicht erfolgt ist, noch vor dem ersten Anhörungstermin Kontakt zur Familie aufnehmen und die Eltern auf bestehende Unterstützungsmöglichkeiten (Beratung und Mediation) hinweisen. In den meisten Fällen wird das Gericht in dieser Phase davon absehen, einen schriftlichen Bericht zu erbitten. Stattdessen wird der Mitarbeiter des Sozialen Dienstes im ersten Termin erscheinen und mündlich berichten. Im Verhinderungsfall ist eine rechtzeitige Absage hilfreich.
- Kommt im ersten Termin keine Einigung zustande und hält das Familiengericht eine Einigung für möglich und die damit verbundene Verzögerung für vertretbar, werden die Eltern unter Hinweis auf die ihnen obliegende Verantwortung bestärkt, bestehende Angebote der Beratung und Mediation zu nutzen. Der Soziale Dienst hilft bei der Auswahl, händigt entsprechende Broschüren aus und vermittelt bei Bedarf die Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle. Die Beratung kann sodann in der Regel innerhalb von 2 bis 4 Wochen beginnen.
- Das Gericht setzt einen Zeitrahmen von 3 bis 6 Monaten oder bestimmt einen Fortsetzungstermin nach 3 bis 6 Monaten. Die Dauer der Beratung ist abhängig von deren Fortschritt bzw. Erfolg. Das Gericht wird dann, wenn insbesondere im Interesse des Kindes eine Beschleunigung geboten und eine Einigung der Eltern in angemessener Zeit nicht absehbar ist, das familiengerichtliche Verfahren jederzeit von Amts wegen weiter betreiben.
- Während der Beratung sollte Anwaltskorrespondenz in den Angelegenheiten Umgang und Sorgerecht unterbleiben. Außerdem sollte die übrige (außergerichtliche) Korrespondenz auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden und das Gebot der Sachlichkeit wahren, um die Konfliktlösung nicht zu behindern.
- Die Eltern haben darauf zu achten, dass während der Beratung der Fortgang des Verfahrens für das Gericht und anwaltliche Vertreter transparent bleibt. Die Eltern informieren die übrigen Beteiligten grundsätzlich selbst über Beginn, Verlauf und Ergebnis der Beratung / Mediation. Über Beginn, Ende, Abbruch und den Inhalt einer erzielten Vereinbarung wird die Beratungsstelle eine kurze standardisierte Bescheinigung ausstellen und an die Eltern übergeben. Diese leiten die Bescheinigung dann an das Gericht und die übrigen Beteiligten weiter.
- Wenn die Eltern eine Einigung erzielen konnten, kann diese gerichtlich protokolliert werden. Anderenfalls bestimmt das Gericht das weitere Verfahren von Amts wegen.
- Das Gericht hat die Möglichkeit ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben. Die Sachverständigen können auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.